

Hausordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Landsberg

I. Geltungsbereich und Hausrecht

1. Die Hausordnung gilt in allen Bürgerhäusern der Stadt Landsberg inklusive der zugehörigen Außenanlagen, Zugangswege und Parkflächen. Sie wird in den Bürgerhäusern an allgemein sichtbarer Stelle ausgehängen.
2. Das Hausrecht in den Bürgerhäusern wird durch den Bürgermeister der Stadt Landsberg sowie die von ihm beauftragten Bediensteten ausgeübt. Im Falle einer Veranstaltung steht es auch dem Nutzer, mit dem eine Nutzungsvereinbarung geschlossen wurde (Veranstalter), bzw. dessen Vertreter oder dem durch ihn benannten Verantwortlichen zu. Den Anordnungen des beauftragten Mitarbeiters der Stadt Landsberg sowie des Veranstalters bzw. dessen Vertreter ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Bei Verstoß gegen eine der Regeln der Hausordnung kann durch den Inhaber des Hausrechts ein zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.

II. Regeln zur Benutzung der Räumlichkeiten

1. In den Bürgerhäusern sowie auf dem zugehörigen Gelände hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass keine andere Person verletzt, geschädigt, gefährdet, bedroht oder belästigt und keine fremde Sache zerstört, beschädigt oder gefährdet wird.
2. Jeder Besucher hat das Bürgerhaus, seine Einrichtungsgegenstände sowie das zugehörige Gelände schonend zu benutzen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
3. Auf Reinlichkeit ist ganz besonders in den Toiletten- und Waschräumen zu achten.
4. Müll und Abfallprodukte dürfen nur in die dafür bestimmten Müllbehälter gefüllt werden. Gegenstände, die eine Verstopfung des Abflusses herbeiführen können, dürfen nicht in Wasch- und Spülbecken sowie in Toiletten geworfen werden.
5. Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände, wie insbesondere Tische und Stühle, dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
6. Die nach außen führenden Türen dürfen während einer Veranstaltung nicht verschlossen werden.
7. Feuerwehrezufahrt und Fluchtwege sind ständig frei zu halten. Der längerfristige Aufenthalt von Personen und das Lagern von Gegenständen jeglicher Art im Hauseingang, Flur oder Treppenhaus sind nicht gestattet. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.
8. Die Verkehrsvorschriften auf den vorhandenen Parkplätzen sind einzuhalten.
9. Von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist Zimmerlautstärke einzuhalten. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten und Störungen der Nachtruhe auch in den Außenbereichen zu vermeiden.

10. Untersagt ist insbesondere:

- a. das Rauchen im Bürgerhaus,
- b. der Konsum von Drogen im Bürgerhaus und auf dem zugehörigen Gelände,
- c. das Mitbringen oder Benutzen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen in das Bürgerhaus oder auf das zugehörigen Gelände,
- d. der Gebrauch von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Anlagen und Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind,
- e. der Anschluss von mitgebrachten elektrischen Geräten,
- f. das Abstellen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder Fahrrädern im Gebäude des Bürgerhauses oder auf dem zugehörigen Gelände,
- g. das Beschriften, Bemalen oder Bekleben von Wänden, Decken, Böden, Einrichtungsgegenständen und Wegen.

11. Es ist ferner nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Stadt Landsberg in den Bürgerhäusern und auf dem zugehörigen Außengelände Waren zu verkaufen, zu musizieren, Drucksachen zu verteilen, oder Werbeaktionen und Sammlungen durchzuführen.

12. Auf Garderobe, Taschen, Wertgegenstände oder sonstige mitgebrachten Gegenstände hat der Besucher selbst zu achten. Durch die Stadt wird hierfür keine Haftung übernommen.

13. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden worden sind.

III. Inkrafttreten

Die Hausordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Landsberg tritt am 15.06.2023 in Kraft.

Landsberg, den 15.06.2023



Tobias Halfpap
Bürgermeister